

# Exportkontrollbestimmungen

(der MTU Aero Engines AG, MTU Maintenance Hannover GmbH, MTU Maintenance Berlin-Brandenburg GmbH,  
MTU Aero Engines Polska Sp. z o.o., MTU Maintenance Serbia d.o.o.  
nachfolgend jeweils einzeln „MTU“ genannt)

Die Exportkontrollbestimmungen gelten für alle Lieferverträge der MTU.

1. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Liefergegenstände unter Umständen ganz oder teilweise Ausfuhrkontrollgesetzen und -auflagen (nachfolgend als "Exportkontrollvorschriften" bezeichnet) des jeweiligen Herkunftslands der Liefergegenstände (z. B. Polen, Deutschland, USA) unterliegen, und sie bestätigen, dass diese Exportkontrollvorschriften ausnahmslos einzuhalten sind. MTU stellt dem Lieferanten alle notwendigen Informationen zur Verfügung, um die Einhaltung der Vorschriften zu unterstützen.
2. Der Lieferant ermittelt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Liefervertrags, welche Liefergegenstände Exportkontrollvorschriften (wie z. B. den US Export Administration Regulations (EAR) oder US International Traffic in Arms Regulations (ITAR)) unterliegen. Bis zum Tag der tatsächlichen Lieferung hat er die Unterlagen im Falle von Änderungen der Exportkontrollvorschriften oder im Falle von beabsichtigten Änderungen der Klassifizierung durch Regierungsstellen (Genehmigungsbehörde) zu ergänzen und stellt MTU alle Informationen bezüglich der einschlägigen Exportkontrollvorschriften zur Verfügung. Das von MTU zur Verfügung gestellte Formular „Supplier Export Control Declaration“ ist von dem Lieferanten auszufüllen und unterzeichnet zurückzusenden. Es ist Bestandteil des Liefervertrages. Die aktuellste Version des Formulars ist erhältlich unter <https://www.mtu-portal.com/wps/sp/downloadch01>.
3. Soweit der Liefergegenstand ganz oder teilweise Exportkontrollvorschriften unterliegt, obliegen dem Lieferanten ungeachtet seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Bestimmung folgende Pflichten:
  - 3.1 Sofern nicht gesondert etwas anderes vereinbart ist, ist es Aufgabe des Lieferanten, alle behördlichen Genehmigungen, Lizenzen und Bewilligungen, die für die Ausfuhr der Liefergegenstände, deren Auslieferung an und Verwendung seitens MTU und deren Kunden bzw. der End-User gemäß Langzeitvertrag bzw. Liefervertrag oder gemäß der von MTU zur Verfügung gestellten Endverbleibserklärung erforderlich sind, einzuholen, ohne dass MTU hierfür Kosten entstehen.
  - 3.2 Ferner hat der Lieferant in dem Falle, dass für einen Liefergegenstand oder für Teile des Liefergegenstands eine Ausfuhrgenehmigung benötigt wird, dafür zu sorgen, dass die Ausfuhrgenehmigung bzw. die entsprechende Dokumentationen der zuständigen Behörden so rechtzeitig ausgestellt wird, dass die Lieferung und Verwendung der Liefergegenstände durch MTU oder Kunden der MTU bzw. End-Usern gemäß Langzeitvertrag bzw. Liefervertrag und der Endverbleibserklärung möglich ist.
  - 3.3 Der Lieferant hat MTU über jegliche Änderungen an dem Namen, der Adresse, der Rechtsform etc. unverzüglich schriftlich zu informieren.
  - 3.4 Des Weiteren hat der Lieferant für Liefergegenstände oder für Teile des Liefergegenstandes mit dem Herkunftsland USA die ECCN-Nummer (Export Control Classification Number) gemäß US-Export Administration Regulation (EAR) bzw. US Munitions List (USML) Nummer gemäß International Traffic in Arms Regulations (ITAR) sowie die Nummer der jeweiligen Ausfuhrgenehmigung in allen Lieferscheinen sowie auf allen Rechnungen gut lesbar anzugeben.
  - 3.5 Der Lieferant hat alle Unterlagen zur Erlangung der Ausfuhrgenehmigung mit der jeweiligen Nummer der Ausfuhrgenehmigung sowie mit allen Angaben hinsichtlich einer Weitergabebeschränkung zu versehen.
  - 3.6 Der Lieferant überlässt MTU eine Ausfertigung der Ausfuhrgenehmigung einschließlich einer Kopie der Angaben zu sämtlichen Bedingungen, die die MTU zu erfüllen hat, wie z.B. Einschränkungen und Anforderungen im Hinblick auf Unterlizenzvergaben, Geheimhaltungsvereinbarungen und den Personaleinsatz, sowie alle sonstigen Einschränkungen oder Auflagen, die bewirken, dass der Genehmigungsumfang nicht so weitreichend ist, wie im Ausfuhrgenehmigungs- bzw. Lizenzantrag bzw. den Auftragsunterlagen beantragt ist. Bedingungen, die keine Verpflichtungen der MTU darstellen oder die der Geheimhaltung unterliegen, können in der vom Lieferanten vorzulegenden Kopie geschwärzt werden, soweit dies von der entsprechenden Regierung (Genehmigungsbehörde) verlangt wird.
- 3.7 Im Falle einer Weitergabe von militärischer, genehmigungspflichtiger MTU-Hardware, -Software oder -Technologie an eine zusätzliche Partei (Unterlieferant, verlängerte Werkbank), hat der Lieferant im Vorfeld die Freigabe der MTU einzuholen.
4. Soweit für die Erfüllung eines Langzeitvertrags bzw. Liefervertrags der Abschluss von „Technical Assistance Agreements“ (TAAs) oder "Warehouse and Distribution Agreements" (WDAs) erforderlich sind, sind die betroffenen TAAs oder WDAs sowie etwaige Nachträge vor Einreichung bei den Ausfuhrbehörden mit MTU abzustimmen; eine Ausfertigung der ausgestellten Genehmigung mit Angaben zu allen Bedingungen, die von MTU zu erfüllen sind, ist der MTU vorzulegen. Bedingungen, die der Geheimhaltung unterliegen, können in der vom Lieferanten vorzulegenden Kopie geschwärzt werden, soweit dies von der entsprechenden Regierung (Genehmigungsbehörde) verlangt wird.
5. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die Fähigkeit der MTU, die ihrer Kunden oder End-User die Liefergegenstände oder Produkte, in die die Liefergegenstände des Lieferanten eingegangen sind, so wie im End-User Statement angegeben, zu liefern, zu nutzen, zu betreiben und instand zu halten, ein wesentliches Erfordernis dieser Exportkontrollbestimmungen ist.
6. Bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß vorliegenden Exportkontrollbestimmungen zur Lieferung von Liefergegenständen unter Beachtung der Exportkontrollvorschriften ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten und innerhalb einer gegenüber MTU wirtschaftlich vertretbaren Frist geeignete Maßnahmen einzuleiten, um:
  - 6.1 von der jeweiligen Regierung alle Genehmigungen für die Liefergegenstände einzuholen, die MTU benötigt, um die Liefergegenstände vertreiben bzw. betreuen zu können, bzw. die Endverbleibserklärung für den jeweiligen Kunden oder End-User beizubringen, die dieser benötigt, um die Liefergegenstände verwenden, betreiben oder instand halten zu können,
  - 6.2 eine alternative Ware, Software oder Technologie einzusetzen oder die verwendete Ware, Software oder Technologie so zu ändern, dass die Liefergegenstände nicht mehr gegen die Exportkontrollvorschriften verstoßen, aber dennoch alle Anforderungen gemäß Langzeitvertrag bzw. Liefervertrag erfüllen; unbeschadet der Rechte der MTU zur Geltendmachung aller Kosten, Schäden und Verluste, die sie infolge des besagten Vertragsbruchs erleidet, hat sie das Recht, den Langzeitvertrag bzw. den Liefervertrag wegen Nichterfüllung seitens des Lieferanten zu kündigen.
7. Ungeachtet jeglicher sonstigen Bestimmung des Langzeitvertrags bzw. Liefervertrags haftet der Lieferant für alle Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten, die MTU infolge von Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den vorliegenden Exportkontrollbestimmungen entstehen.
8. Der Lieferant bestätigt, dass er keine sanktionierte Partei gemäß anwendbaren Sanktionsvorschriften ist, die von den zuständigen Behörden der USA, der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie den Vereinten Nationen herausgegeben wurden. Der Lieferant verpflichtet sich die o. g. Sanktionen einzuhalten und MTU unverzüglich über entsprechende Änderungen zu informieren.
9. Die Leistungserbringung der MTU sowie die Verpflichtung zur Abnahme der Ware steht unter dem Vorbehalt, dass MTU keine Hindernisse aufgrund von bestehender Exportkontrollvorschriften, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos entgegenstehen.

**Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen**  
**der MTU Aero Engines GmbH, MTU Maintenance Hannover GmbH, MTU Maintenance Berlin-Brandenburg GmbH**  
**(nachfolgend jeweils einzeln „MTU“ genannt)**

10. Re-Exportverbot in die Russische Föderation und Belarus:  
Dieser Artikel XIII 4. ist nur anwendbar, wenn der Besteller nicht unter die in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 aufgeführten Partnerländer fällt.  
Der Besteller verpflichtet sich im Zusammenhang mit einem Auftrag (i) die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 und der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates vom 16. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in ihrer jeweils geltenden Fassung (die "Verordnung") einzuhalten, unabhängig davon, ob der Besteller der Gerichtsbarkeit der Europäischen Union ("EU") unterliegt; und (ii) die dem Besteller im Rahmen eines Auftrags von oder über MTU zur Verfügung gestellten Güter und Technologien, die der Verordnung unterliegen ("Güter"), nicht an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Russischen Föderation und/oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder Belarus zu reexportieren. Ein Verstoß gegen eine dieser Verpflichtungen unter i) und / oder ii) durch den Besteller gilt als nicht wiedergutzumachender wesentlicher Vertragsbruch und berechtigt MTU (a) unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihr vertraglich oder nach dem Gesetz zustehen, zur sofortigen Kündigung des Auftrags aus wichtigem Grund oder zur Aussetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Auftrag ohne Entschädigung oder sonstige Haftung gegenüber dem Besteller und (b) zur Verpflichtung des Bestellers, die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen und Schäden zu mindern. Erlangt MTU Kenntnis von einem solchen Verstoß, meldet sie diesen Vorfall der zuständigen Behörde in der EU.  
Die vorstehende Re-Exportverbotsklausel ist nur anwendbar soweit es sich um Güter handelt, die von der Verordnung erfasst sind.